



MARKTGEMEINDE MAUERBACH

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Bezirk St. Pölten
Land Niederösterreich

Telefon 01/ 979 16 77/ DW
Telefax 01/ 979 16 77/ 113
e-mail gemeinde@mauerbach.gv.at
www.mauerbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr
Do. 16-19 Uhr

Information an alle Hundehalter:innen

Gemäß dem Niederösterreichischen Hundehaltegesetz (NÖ Hundehaltegesetz, LGBl. Nr. 4001/2023) sind alle Hundehalter:innen verpflichtet, der Gemeinde folgende Nachweise vorzulegen:

Haftpflichtversicherung:

Jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter muss gemäß § 4 Abs. 8 NÖ Hundehaltegesetz einen gültigen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für jeden Hund erbringen. Die Versicherung muss auf den Namen der Halterin bzw. des Halters lauten und eine ausreichende Deckung (mind. € 725.000,00 für Personen- und Sachschäden) aufweisen.

Sachkundenachweis:

Gemäß § 4 Abs. 5 NÖ Hundehaltegesetz ist für Hunde, die ab dem 01.06.2023 neu angemeldet bzw. neu angeschafft wurden, der allgemeine Sachkundenachweis („NÖ Hundepass“) vorzulegen. Sollte der Sachkundenachweis bei der Anmeldung noch nicht vorhanden sein, ist dieser binnen sechs Monaten nachzureichen.

Für Hunde, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juni 2023 gehalten wurden, ist laut § 13 NÖ Hundehaltegesetz grundsätzlich kein Sachkundenachweis erforderlich - sofern es sich nicht um Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential oder um auffällige Hunde handelt.

Wesentlich ist auch, dass die von Hundehalterinnen bzw. Hundehalter vor dem 1. Juni 2023 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde absolvierte Nachweis der erforderlichen Sachkunde, dokumentiert durch die „Bestätigung über die positive Absolvierung der Ausbildung“ als Nachweis der allgemeinen Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. a) und als Nachweis der erweiterten Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Z 5 lit. b) gilt.

Die erforderlichen Unterlagen sind zeitnah und vollständig bei der Marktgemeinde Mauerbach einzureichen. Dazu zählen der Nachweis der Haftpflichtversicherung für jeden Hund sowie - bei Neuanmeldungen ab 01.06.2023 - der Nachweis der Sachkunde („NÖ Hundepass“). Die Unterlagen können persönlich, postalisch oder per E-Mail (gemeinde@mauerbach.gv.at) übermittelt werden.

Wer die gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, begeht gemäß § 10 NÖ Hundehaltegesetz eine Verwaltungsübertretung. Verstöße können mit Geldstrafen bis zu € 10.000,- geahndet werden. Wenn die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann, kann eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen verhängt werden.

Wir ersuchen daher alle Hundehalter:innen, die notwendigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen, um die Hundehaltung gesetzeskonform fortsetzen zu können. Sollten Sie die erforderlichen Unterlagen bereits bei der Marktgemeinde Mauerbach eingereicht haben, betrachten Sie diese Aufforderung bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Peter Buchner, MBA, e.h.

